



## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeisterin  
der Stadt Remscheid  
- persönlich o.V.i.A -  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

Telefon 0211 475-2746

Fax 0211 475-2488

Holger.Olbrich@brd.nrw.de

Zimmer Ce 299/1-4

Auskunft erteilt:

Herr Olbrich

Aktenzeichen

31.2.11.08

bei Antwort bitte angeben

**Nothaushaltsrecht nach § 81 GO NW (a.F.)/§ 82 GO NW (n.F.);  
Auswirkungen des Wegfalls des sog. Elternbeitragsdefizit-  
ausgleichs / Anordnung einer Änderung der Satzung der Stadt  
Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung  
von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 30.06.2006 mit  
Wirkung zum 01.08.2007 / Ersatzvornahme gemäß § 123 Abs. 2 GO  
NW**

Datum: 27. Juli 2007

Meine Verfügungen vom 14.07.2006, 31.10.2006, 26.02.2007 und  
27.06.2007 – 31.2 – sowie vom 06.07.2007 und 19.07.2007  
– 31.2.11.08 -

Ihre Berichte vom 27.07.2006, 15.08.2006, 08.01.2007, 26.03.2007,  
18.06.2007, 06.07.2007 und 13.07.2007 – 02-00.01.DII – sowie vom  
26.07.2007 – 03.23.15 -

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/ Klever Straße

**Auf der Grundlage des § 123 Abs. 2 GO NW i.V.m. § 7 GO NW, § 90  
Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie des § 17  
des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils  
zurzeit gültigen Fassung erlasse ich hiermit die folgende  
(Änderungs-)Satzung:**

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC: WELADED

## **Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 30.06.2006“ vom 27. Juli 2007**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat für die Stadt Remscheid im Wege einer mit Verfügung vom 27. Juli 2007 – 31.2.11.08 – angeordneten Ersatzvornahme auf der Grundlage des § 123 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. S. 122) sowie des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GV. NRW S. 184) am 27. Juli 2007 folgende Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 30.06.2006“ erlassen:

### **Artikel 1     Änderungen im § 5**

Die im § 5 der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder enthaltene Beitragstabelle erhält folgende Fassung:

Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat			
	Kindergartenplatz (geteilte Öffnungszeit/ Blocköffnung von 07.00– 14.00 Uhr)	Tagesstättenplatz	Kinder unter 3 Jahren (in kleinen altersgemischten Gruppen und Gruppen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung)	Plätze für Schulkinder in Kindertages- einrichtungen
bis 12.271 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
bis 24.542 Euro	28,00 Euro	45,00 Euro	72,00 Euro	30,00 Euro
bis 36.813 Euro	47,00 Euro	75,00 Euro	149,00 Euro	60,00 Euro
bis 49.084 Euro	77,00 Euro	121,00 Euro	220,00 Euro	90,00 Euro
bis 61.355 Euro	121,00 Euro	187,00 Euro	291,00 Euro	120,00 Euro
bis 73.626 Euro	159,00 Euro	247,00 Euro	329,00 Euro	150,00 Euro
über 73.626 Euro	190,00 Euro	278,00 Euro	360,00 Euro	190,00 Euro

## Artikel 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 2007

Für die Stadt Remscheid  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag

(Olbrich)

**Zudem ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 VwGO die sofortige Vollziehung an.**

Darüberhinaus bitte ich Sie, die vorstehende (Änderungs-)Satzung nach den Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die mit dieser Verfügung angeordnete Ersatzvornahme ist § 123 Abs. 2 GO NW.

Gemäß § 123 Abs. 2 GO NW kann die Aufsichtsbehörde eine Anordnung nach § 123 Abs. 1 GO NW an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen, wenn die Gemeinde der Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nachkommt.

Mit Verfügung vom 19.07.2007 – 31.2.11.08 - habe ich auf der Grundlage des § 123 Abs. 1 GO NW gegenüber der Stadt Remscheid angeordnet,

bis zum 27.07.2007 durch Erlass einer Änderungssatzung die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 30.06.2006 mit Wirkung zum 01.08.2007 zu ändern und diejenigen Elternbeiträge zu bestimmen, die von Ihnen mit der Vorlage B 51 J 135 zur Beschlussfassung durch den Rat am 14.06.2007 vorgeschlagen worden waren.

Für den Fall, dass Sie meiner obigen Anordnung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, habe ich Ihnen mit der vorgenannten Verfügung eine Ersatzvornahme gemäß § 123 Abs. 2 GO NW angedroht und zwar mit dem Inhalt,

die mit der Vorlage B 51 J 135 zur Beschlussfassung durch den Rat am 14.06.2007 vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 30.06.2006 mit Wirkung zum 01.08.2007 als Satzung zu erlassen.

Gleichzeitig habe ich die sofortige Vollziehung meiner Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Meiner Anordnung, bis zum 27.07.2007 durch Erlass einer Änderungssatzung die Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 30.06.2006 mit Wirkung zum 01.08.2007 zu ändern und diejenigen Elternbeiträge zu bestimmen, die von Ihnen mit der Vorlage B 51 J 135 zur Beschlussfassung durch den Rat am 14.06.2007 vorgeschlagen worden waren, ist die Stadt Remscheid nicht fristgerecht nachgekommen.

Wie Sie mir mit Bericht vom 26. Juli 2007 mitteilen, hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 26.07.2007 den mit meiner Verfügung vom 19.07.2007 angeordneten Erlass der Änderungssatzung abgelehnt.

Damit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die von mir mit dieser Verfügung angeordnete Ersatzvornahme gegeben.

Als zuständige Aufsichtsbehörde kann ich nach § 123 Abs. 2 GO NW nunmehr meine Anordnung an Stelle und auf Kosten der Stadt Remscheid selbst durchzuführen.

Da ich mit der o.g. Verfügung vom 19.07.2007 gleichzeitig deren sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet habe, ist diese Anordnung auch vollziehbar.

Die Ersatzvornahme ist im vorliegenden Fall erforderlich, denn nur so kann nach der Weigerung der Stadt, meiner vollziehbaren Anordnung nachzukommen, wieder ein rechtmäßiger Zustand hergestellt und den Grundsätzen der Einnahme- bzw. Finanzmittelbeschaffung gemäß § 76 GO NW (a.F.)/§ 77 GO NW (n.F.) Rechnung getragen werden. Insbesondere bei einer Stadt, die – wie die Stadt Remscheid - den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 81 GO NW (a.F.)/§ 82 GO NW (n.F.) unterliegt, kann die Kommunalaufsicht einen Verzicht auf die Erhebung spezieller Entgelte, der die Grundsätze der kommunalen Einnahme- bzw. Finanzmittelbeschaffung gemäß § 76 GO NW (a.F.)/§ 77 GO NW (n.F.) verletzt, nicht tolerieren. Die Haushaltswirtschaft der Stadt Remscheid hat sich zwingend an dem Ziel des Erreichens eines Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 3 GO NW (a.F.)/§ 75 Abs. 2 GO NW (n.F.) zu orientieren. Aufgrund eines nach wie vor hohen Jahresfehlbedarfs in Höhe von mehr als 43 Mio. € (Haushaltsplanung für das Jahr 2007) ist der Handlungsdruck in Remscheid deshalb besonders hoch.

Wie ich bereits in der ausführlichen Begründung meiner Anordnung vom 19.07.2007, auf die ich auch im Übrigen vollinhaltlich Bezug nehme, dargelegt habe, war und ist eine ebenso geeignete Alternative zur Anordnung der Elternbeitragserhöhung nicht ersichtlich. Dies gilt ebenso für die sich nun anschließende Ersatzvornahme, da die Stadt Remscheid meiner Anordnung nicht fristgerecht nachgekommen ist und sich keine neuen Aspekte ergeben haben, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten.

Die Ersatzvornahme ist hier auch angemessen. Mit der von der Stadt Remscheid in eigener Verantwortung selbständig erarbeiteten Änderungssatzung gemäß der Vorlage B 51 J 135 würden auch nach Ihrer eigenen Aussage in Ihrem Bericht vom 13.07.2007 vertretbare Beitragserhöhungen vorgenommen. Die Einnahmen der Stadt aus den Elternbeiträgen steigen nach der Beitragserhöhung um etwa 5 %. Nur

in einer Einkommensstufe, die neu eingeführt würde (Jahreseinkommen über 73.626 €), würde der Elternbeitrag um mehr als 5 % steigen. Die Beitragserhöhung ließe auch nach Ihrer Berechnung Mehreinnahmen in Höhe von etwa 186.000 € pro Jahr erwarten. Damit könnte der Ausfall an Landesmitteln von ca. 450.000 € jährlich zu etwas mehr als 40 % kompensiert werden.

Da die Mehreinnahmen aufgrund der desolaten Haushaltslage der Stadt Remscheid unverzüglich erzielt und die erhöhten Elternbeiträge deshalb möglichst noch mit dem Beginn des neuen Kindergartenjahres eingefordert werden müssen, scheidet auch ein Verschieben der bereits mit der Verfügung vom 19.07.2007 angedrohten Ersatzvornahme auf einen späteren Zeitpunkt nach nunmehr erfolgtem Ablauf der von mir gesetzten Frist aus. Nur wenn die Änderungssatzung jetzt erlassen wird, kann sie zum 01.08.2007, d.h. zum Beginn des neuen Kindergartenjahres in Kraft treten. Insoweit ist eine Anordnung der Ersatzvornahme ebenso unverzichtbar wie deren sofortige Vollziehung.

Im öffentlichen Interesse ist es dringend geboten, die Befolgung der Einnahme- bzw. Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze des § 76 GO NW (a.F.)/§ 77 GO NW (n.F.) ohne weiteres Zuwarten durchzusetzen, da nur so verhindert werden kann, dass der Haushalt der Stadt Remscheid durch weitere Einnahmeausfälle belastet wird. Ein mögliches Interesse der Stadt Remscheid, den Erlass der Änderungssatzung und deren in Kraft treten so weit wie möglich in die Zukunft zu verschieben, muss wie ein mögliches Interesse der Stadt an der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Anordnung der Ersatzvornahme hinter das erhebliche öffentliche Interesse an der unverzüglichen Herstellung eines rechtskonformen Zustandes zurücktreten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 8 / 27. Juli 2007

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Konze)